

Ausgabe 10 – 11. Mai 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudien-
gang Weinbau und Oenologie der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Seite 11: Impressum

Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie

vom 11.05.2021

Präambel

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF), bestehend aus den Fachbereichen
– *Marketing und Personalmanagement* der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,
– *Life Sciences and Engineering* der Technischen Hochschule Bingen und
– *Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften* der Hochschule Kaiserslautern,
hat am 23. März 2021 auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), und auf Grund des § 86 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und des Kooperationsvertrages zwischen den o.g. Hochschulen und dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz (DLR) vom 06.04.2009 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen gem. § 7 Absatz 3 HochSchG am 10.05.2021 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG am 05.05.2021 dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen; Prüfungsorganisation	5
§ 7 Abschlussarbeit	5
§ 8 Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	6
§ 9 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6
§ 11 Übergangsregelung	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan	8
Anlage 2: Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ (im Folgenden: Studiengang) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Prüfungsordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studienganges.

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Studiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) in der Variante „ausbildungsintegriert“ über einen 24-monatigen Ausbildungsvertrag zur Winzerin bzw. zum Winzer mit einem Kooperationsbetrieb der Hochschule verfügt und die ersten 9 Monate der Berufsausbildung absolviert hat oder
 - b) in der Variante „praxisintegriert“ den Abschluss einer beruflichen Ausbildung als Winzerin/Winzer nachweisen kann, oder
 - c) in der Variante „praxisintegriert“ den Abschluss einer beruflichen Ausbildung als Weintechnologin/Weintechnologe (Küferin/Küfer) nachweisen kann.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) in den Bereichen Weinbau (8 LP), Oenologie (8 LP), Betriebswirtschaftslehre (6 LP) und Mathematik/Informatik (8 LP) gem. Anlage 1. Der Kompetenznachweis erfolgt
 - a) bei Personen nach Absatz 1 a) durch im Rahmen der Berufsausbildung erfolgreich abgelegte Prüfungen in den Modulen „Grundlagen des Weinbaus“, „Grundlagen der Oenologie“, „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Mathematik und Informatik“; wer diesen Nachweis nicht erbringen kann, wird unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er oder sie die Prüfungen bis zum Ende des zweiten Semesters besteht,
 - b) bei Personen nach Absatz 1 b) für die Bereiche „Weinbau“ und „Oenologie“ durch den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zur Winzerin/zum Winzer. Die Kompetenzen in den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Mathematik/Informatik“ werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gem. Anlage 2 überprüft. Wer die Kompetenzen nicht nachweisen kann, wird unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er oder sie die Kompetenzen in diesen Bereichen im Umfang von 14 LP bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachweist.
 - c) bei Personen nach Absatz 1 c) für den Bereich „Oenologie“ durch den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zur Weintechnologin/Weintechnologe (Küferin/Küfer). Die Kompetenzen in den Bereichen „Weinbau“, „Betriebswirtschaftslehre“ und „Mathematik/Informatik“ werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gem. Anlage 2 überprüft. Wer die Kompetenzen nicht nachweisen kann, wird unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er oder sie die Kompetenzen in diesen Bereichen im Umfang von 22 LP bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachweist.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 b) und 1 c) ist die verbindliche Erklärung, dass spätestens im zweiten Semester ein Arbeitsvertrag über die erste Praxisphase mit einem Kooperationsbetrieb der Hochschule vorgelegt wird. Der Vertrag über die weiteren Praxisphasen ist jeweils rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase vorzulegen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorarbeit abgelegt werden. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Für den Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 210 LP ist die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 LP erforderlich.
- (4) Das Studium in der Variante „ausbildungsintegriert“ ist mit einer 24-monatigen integrierten Berufsausbildung zur Winzerin oder zum Winzer verknüpft. Das Studium und der Variante „praxisintegriert“ ist mit einer insgesamt 9-monatigen Praxisphase verbunden.
- (5) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte schließt die vier Praxisprojekte sowie die Bachelorarbeit ein. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit hat einen Umfang von elf Leistungspunkten, die Disputation hat einen Umfang von einem Leistungspunkt.
- (6) Die Praxisprojekte sind gemäß Anlage 1 abzuleisten. Die Praxisprojekte des fünften und sechsten Semesters können im Ausland durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF) wählt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der APO eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - drei Professorinnen oder Professoren, die in dem Studiengang lehren,
 - ein studentisches Mitglied,
 - ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die kooperierenden Hochschulen von der Regel nach § 37 Absatz 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG in der Grundordnung keinen Gebrauch machen. Sollten die

Hochschulen einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein. Das Mitglied kann Angehöriger oder Angehörige des DLR sein.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen; Prüfungsorganisation

(1) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen (wie Projektarbeiten, Berichten, Protokollen) haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend, bei elektronischer Zusendung das Eingangsdatum. Liegt der Abgabetermin von schriftlichen Ausarbeitungen weniger als sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn des auf den Abgabetermin folgenden Semesters, muss die Korrektur abweichend von der § 11 APO innerhalb von sechs Wochen erfolgt sein.

(2) Die Anwesenheit der Studierenden ist bei Laborveranstaltungen sowie bei der großen Exkursion gemäß Anlage 1 verpflichtend.

(3) Diese Ordnung sieht folgende fachspezifische Prüfungsarten nach § 15 APO vor:

Praxisprojektbericht: Der Praxisprojektbericht umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Praxisprojekts sowie dessen Präsentation. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit 5 Wochen nicht überschreitet. Der Umfang der schriftlichen Darstellung soll in der Regel 20 Seiten nicht übersteigen.

Laborprotokoll: Das Laborprotokoll umfasst die schriftliche Aufarbeitung und Analyse von in praktischen Laborkursen erzeugten Daten. Der Umfang der schriftlichen Darstellung soll in der Regel 10 Seiten nicht übersteigen.

Laborbericht: Laborberichte umfassen die schriftliche Darstellung und Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines vordefinierten durchgeführten Versuchs. Der Umfang der schriftlichen Darstellung soll in der Regel 15 Seiten nicht übersteigen.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

(2) Die Modulnote der Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (11 LP) und der Bewertung der Disputation (1 LP) zusammen, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Disputation einfach gewertet wird.

(3) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil als auch der mündliche Teil der Abschlussarbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

(4) Abweichend von § 18 APO muss eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an der Hochschule Kaiserslautern oder der Technischen Hochschule Bingen oder der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sein.

§ 8 Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das Verfahren nach § 19 APO angewendet. Das Modul Bachelorarbeit erhält zusätzlich den Gewichtungsfaktor 2.

§ 9 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

Abweichend vom § 23 APO unterzeichnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche (GAF) die Urkunde, auf der die beteiligten Hochschulen genannt sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ ab dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie vom 7. Juni 2017 außer Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 10 Absatz 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie aufgenommen haben, nach der Speziellen Prüfungsordnung vom 7. Juni 2017 geprüft. Prüfungen nach der Speziellen Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie vom 7. Juni 2017 werden letztmalig im Wintersemester 2025/26 durchgeführt.
- (2) Studierende nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Kaiserslautern und Ludwigshafen am Rhein, 11.05.2021

gez. Prof. Dr. Dominik Durner

Vorsitzender des GAF

(Gemeinsamer Ausschusses der Fachbereiche des Fachbereichs II (Marketing und Personalmanagement) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, des

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Fachbereichs I (Life Sciences and Engineering) der Technischen Hochschule Bingen und des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Erläuterungen zu Modulinhalten und -prüfungen befinden sich im aktuellen Modulhandbuch.

Mod-Nr	Modul	Lehrveranstaltung	Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	1	2	3	4	5	6	Anw.-pflicht	SWS	Workload	Leistungs-nachweis	Prüfungs-form
810	Grundlagen des Weinbaus		8									240		
820	Grundlagen der Oenologie		8									240		
830	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		6									180		
840	Grundlagen der Mathematik und der Informatik		8									240		
110	Biologie der Rebe und Traube			6								180	PL	K
		Biochemie der Rebe und Traube									2			
		Physiologie der Rebe und Traube									2			
		Rebenernährung und Düngung									2			
120	Grundlagen der Physik und Technik			7								210	PL	K, LP
		Anwendung der Physik in Weinbau und Oenologie									2			
		Physikalische Übungen									1			
		Werkstoffkunde und Maschinenelemente									2			
		Physikalisches Labor								x	2			
130	Grundlagen des Managements			6								180	PL	K
		Unternehmensführung									2			
		Investition und Finanzierung									2			
		Rechtsgrundlagen und Unternehmensformen									2			
140	Grundlagen der Chemie			6								180	PL	K
		Anorganik									1			
		Organik									2			
		Übung Chemie									1			
150	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation			5								150	PL	PA
		Rhetorik und Präsentation									2			
		Projektmanagement									1			
		wissenschaftliches Arbeiten									2			
210	Integrierter und ökologischer Weinbau				8							240	PL	K, LP
		Rebsorten und ihre Anbaueignung									2			
		Erziehungssystem im Weinbau									2			
		ökologischer Weinbau									1			
		weinbauliches Labor								x	2			
220	Grundlagen der Phytomedizin und des Präzisionsweinbaus				8							240	PL	K
		Pilzkrankheiten und Bakteriosen									1			
		Virosen und Phytoplasmenkrankheiten									1			
		Tierische Schädlinge und Nützlinge									2			
		Precision Viticulture									1			
		Übung Precision Viticulture									1			
230	Anwendung der Chemie in der Oenologie				8							240	PL	K, LP
		Chemische Prinzipien in der Oenologie									2			
		Chemische Analytik von Trauben, Most und Wein									2			
		Labor chemisch-analytische Betriebskontrolle								x	2			
240	Statistik				6							180	PL	K
		Statistik									3			
		Übung Statistik									1			
340	Internationale Kommunikation				3							90	SL	
		Große Exkursion								x	1			
		WPF: Englisch 1									2			
		WPF: Französisch 1									2			
310	Oenologie					7						210	PL	K, LB
		Oenologie des Weißweins									2			
		Oenologie des Rotweins									2			
		Oenologisches Labor								x	2			
320	Mikrobiologie					6						180	PL	K
		Grundlagen der Mikrobiologie									2			
		Mikrobiologie von Trauben und Wein									2			
		Labor mikrobiologische Untersuchung von Most und Wein								x	2			
330	Marketing und Vertrieb					6						180	PL	K, P
		Konsumentenverhalten und Marktforschung									2			
		Marketing- und Vertriebsmanagement									3			
		Marketing-Fallstudien									1			
340	Internationale Kommunikation					2						60	SL	P
		WPF: Englisch 2 (3. Semester)									2			
		WPF: Französisch 2 (3. Semester)									2			
350	Praxisprojekte Weinbau					6					1	180	PL	PPB

Mod-Nr	Modul	Lehrveranstaltung	Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen								Anw.-pflicht	SWS	Workload	Leistungsnachweis	Prüfungsform
				1	2	3	4	5	6						
410	Angewandte Phytomedizin und Umweltschutz						6					180	PL	K,LP	
		Umwelt									1				
		Klimawandel und Pflanzenschutz									1				
		Ökologie und Umweltschutz									1				
		Übung Ökologie und Umweltschutz									1				
		Phytomedizinisches Labor								x	2				
420	Weinsensorik						7					210	PL	K, LB	
		Grundlagen der Sensorik									2				
		Sensorische Beurteilung von Wein									2				
		Weitweibau									1				
		Sensorisches Labor								x	2				
430	Weinrecht						6					180	PL	K	
		Weinbuchführung									2				
		Weinrecht									2				
		Agrar- und Weinbaupolitik									2				
440	Personalmanagement						5					150	PL	K	
		Personalführung									1				
		Arbeitsrecht									1				
		Arbeits- und Berufspädagogik									2				
450	Praxisprojekt Oenologie	Praxisprojekt Oenologie					6				1	180	PL	PPB	
510	Technik und Digitalisierung						7					210	PL	P	
		Verfahrens- und Gerätetechnik im Weinbau									1				
		Technik und Digitalisierung im Weinbau									1				
		Technik und Digitalisierung im Weinbau									2				
		WPF: Praktischer Einsatz von Weinbautechnik									1				
		WPF: Seminar Nachhaltige Anbausysteme									1				
520	Technologie des Weines						5					150	PL	K	
		Filtration, Füll- und Verpackungstechnik									2				
		Organisation und Betriebstechnik									2				
530	Spezielle Oenologie						5					150	PL	K	
		WPF: Destillationstechnik									2				
		WPF: Schaumweinbereitung									2				
		WPF: Weinchemie									2				
		WPF: Weinanalytik									2				
540	Controlling						7					210	PL	K	
		Bilanz- und Unternehmensanalyse									2				
		Steuerlehre									2				
		Kostenrechnung									2				
550	Praxisprojekt Phytomedizin	Praxisprojekte Phytomedizin					6				1	180	PL	PPB	
610	Rebenzüchtung und Biotechnologie									6		180	PL	K	
		Rebenzüchtung und Rebenveredlung									2				
		Interdisziplinäres Seminar Weinbau und Oenologie									2				
		WPF: Biotechnologie / Gentechnik								x	2				
		WPF: Molekularbiologie								x	2				
620	Winebusiness und Weinmarketing									6		180	PL	PA/P, PA/P	
		WPF: Export									2				
		WPF: Start-up Management									2				
		WPF: Weintourismus									2				
		WPF: Brand Communication & Digital Marketing									2				
630	Praxisprojekt Ökonomie/Marketing									6		180	PL	PPB/R	
		WPF: Praxisprojekt Ökonomie/Marketing									1				
		WPF: Praxisprojekt Ökonomie/Marketing im Ausland									1				
640	Bachelorarbeit													Abschlussarbeit	
		Thesis								11	0	330	PL		
		Kolloquium								1	1	30	PL		

Summe Leistungspunkte je Semester	30	30	33	27	30	30	30
Leistungspunkte gesamt	210						

Erläuterung zur Festlegung der Wahlpflichtfächer (WPF)

- Modul 340: Wahl zwischen Englisch 1 und Französisch 1 im 2. Semester sowie Wahl zwischen Englisch 2 und Französisch 2 im 3. Semester;
 Prüfung am Ende des 3. Semesters im zuletzt belegten Fach
- a) Prüfung am Ende des 3. Semesters im zuletzt belegten Fach
- b) Module 510, 610, 630: Wahl eins aus zwei
- c) Module 530 sowie 620: Wahl zwei aus vier

Erläuterung der Prüfungsformen:

- K Klausur
 LB Laborbericht
 LP Laborprotokoll
 P Präsentation
 PA Projektarbeit
 PPB Praxisprojektbericht mit Präsentation
 R Referat

Erläuterung des Leistungsnachweises:

- PL Prüfungsleistung (Modulnote geht in die Endnotenberechnung ein)
 SL Studienleistung (kein Eingang in die Endnotenberechnung)
- x bedeutet "Anwesenheitspflicht"
 / bedeutet "oder"
- in Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungsformen möglich

Anlage 2: Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

1. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Winzer bzw. zur Winzerin

Gem. § 2 Absatz 2 dieser Ordnung werden Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Winzer/ zur Winzerin nachweisen können, die erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen „Grundlagen des Weinbau“ und „Grundlagen der Oenologie“ im Rahmen des Bewerbungsverfahrens pauschal angerechnet.

In den Bereichen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Mathematik/Informatik“ werden die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens überprüft. Die Überprüfung in „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ besteht aus einer Klausur (max. 180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Die Überprüfung in „Grundlagen der Mathematik und Informatik“ besteht aus einer Klausur (max. 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Die Anrechnung der Kompetenzen wird vorgenommen, wenn mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl in jedem der beiden Bereiche erzielt wurden. Können die Kompetenzen nicht angerechnet werden, muss der Nachweis bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erfolgen. Die Überprüfung wird einmal im Semester angeboten.

In der Überprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie auf Bachelor-Niveau über grundlegende Kompetenzen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie der Buchführung und Bilanzierung mit Bezug zum Weinbau/Weinmarkt verfügen. Sie können

- grundlegende betriebswirtschaftliche Begriffe erklären,
- Teildisziplinen der Betriebswirtschaftslehre benennen und erläutern, welche Aufgabe sie im betriebswirtschaftlichen Gesamtkontext übernehmen,
- erklären, wie sich die Betriebswirtschaftslehre in die Wirtschaftswissenschaften einordnet,
- die Grundbegriffe des betrieblichen Rechnungswesens erklären und anwenden,
- eine einfache Eröffnungsbilanz und einen Jahresabschluss erstellen.

Im Bereich „Mathematik/Informatik“ sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie auf Bachelor-Niveau mit grundlegenden Anwendungen der Mathematik vertraut sind. Sie können

- Gleichungen, quadratische Gleichungen, Ungleichungen, lineare Gleichungen berechnen,
- grundlegende Aufgaben der Differentialrechnung, der Integralrechnung und der Vektorrechnung lösen,
- verbale Problemstellungen in mathematische Beschreibungen überführen.

Konkretisierungen der Kompetenzen sind im Modulhandbuch zu finden.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Weintechnologin bzw. zum Weintechnologen

Gem. § 2 Absatz 2 dieser Ordnung werden Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Weintechnologien bzw. zum Weintechnologen nachweisen können, die erforderlichen Kompetenzen im Bereich „Grundlagen der Oenologie“ im Rahmen des Bewerbungsverfahrens pauschal angerechnet.

In den Bereichen „Grundlagen des Weinbaus“, „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Mathematik/Informatik“ werden die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens überprüft. Die Überprüfung in „Grundlagen des Weinbaus“ und „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ besteht jeweils aus einer Klausur (max. 180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Die Überprüfung in „Grundlagen der Mathematik und Informatik“ besteht aus einer Klausur (max. 120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Die Anrechnung der Kompetenzen wird vorgenommen, wenn mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl in jedem der drei Bereiche erzielt wurden. Können die Kompetenzen nicht angerechnet werden, muss der Nachweis bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erfolgen. Die Überprüfung wird einmal im Semester angeboten.

In der Überprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie auf Bachelor-Niveau über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten des Weinbaus, der Bodenkunde und der Bodenpflege verfügen. Sie können

- die wichtigsten Weinsorten klassifizieren,
- die wichtigsten Krankheitserreger und Schädlinge identifizieren sowie Möglichkeiten der Bekämpfung erklären,
- die Zusammenhänge der wichtigsten Stockarbeiten beschreiben,
- die wichtigsten Böden und deren Bestandteile und Funktionen im deutschen/europäischen Weinbau benennen,
- Auswirkungen von Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung auf die qualitativen und quantitativen Leistungen der Rebe erklären,
- den Erhalt und die Förderung der Fruchtbarkeit und der Ertragsfähigkeit sowie die ökologischen Funktionen der Böden erklären.

Konkretisierungen der Kompetenzen sind im Modulhandbuch zu finden.

Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Mathematik/Informatik“ entsprechend Punkt 1 dieser Anlage verfügen.

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de

Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.